

Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement); 2. Lesung

Der Einwohnerrat hat an der Sitzung vom 24. Juni 2019 eine verständlichere Formulierung der Regelungen in §14 verlangt.

§ 14 Eingabefristen	§ 14 Eingabefristen (neu)
¹ Gesuche für das 1. Halbjahr sind bis am 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen.	<i>Vollständige Gesuche um Ausrichtung der Mietzinsbeiträge für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni sind bis zum 31. März einzureichen.</i>
² Gesuche für das 2. Halbjahr sind bis am 31. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.	<i>Vollständige Gesuche um Ausrichtung der Mietzinsbeiträge für die Periode 1. Juli bis 31. Dezember sind bis zum 31. Juli einzureichen.</i>
³ Gesuche, die verspätet eingegangen sind, werden ab dem Monat der vollständigen Gesuchseinreichung berücksichtigt.	<i>³ Gesuche, die verspätet eingegangen sind, werden ab dem Monat der vollständigen Gesuchseinreichung berücksichtigt.</i>

Generell soll der Anspruch auf Mietzinsbeiträge, im Gegensatz zum bisher gültigen Reglement, zweimal im Jahr überprüft werden, bzw. es benötigt zweimal im Jahr eine Anmeldung. Dies auch aus verwaltungsökonomischen Gründen. Zudem kam es bisher unter dem Jahr oft zu einem Wechsel der Einkommensverhältnisse der anspruchsberechtigten Personen. Deshalb müssen sich unterstützte Personen spätestens nach sechs Monaten nochmals neu anmelden. Gleichzeitig soll aber niemand benachteiligt sein, wenn sie/er eine Frist verpasst. Deshalb soll der Anspruch ab dem Monat gelten, in welchem die Unterlagen vollständig eingereicht wurden (Absatz 3). Einzig in den ersten drei Monaten des Jahres werden rückwirkend Mietzinsbeiträge gutgeheissen, da es bis in den Monat März dauern kann, bis die Prämienverbilligung bekannt ist und dann erst der Anspruch definitiv berechnet werden kann.